

SRRJ 251.007

## Reglement über die Benützung der Freibäder

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 5 sowie Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) nachstehendes Reglement über die Freibäder.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Geltungsbereich* Dieses Reglement gilt für das Seebad, das Strandbad Stampf und das Freibad Lido.

#### Art. 2

*Betriebsgrundsätze* Die Freibäder werden so geführt, dass

- a) die Anforderungen des kantonalen Rechts bezüglich Hygiene, Wasserqualität und Selbstkontrolle der Badebetreiber eingehalten werden,<sup>1</sup>
- b) die Sicherheit der Badegäste und Ordnung gewährleistet sind und
- c) die Erholung und die Sportmöglichkeiten gefördert werden.

#### Art. 3

*Badesaison* <sup>1</sup>Die Freibäder sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.

<sup>2</sup>Die Liegenschaftenverwaltung beschliesst je nach Witterung über den genauen Zeitpunkt und gibt ihn öffentlich bekannt.

---

<sup>1</sup> Bäderverordnung (sGS 313.75)



**Art. 4**

*Öffnungszeiten*

Die Freibäder sind in der Regel von 09.00 - 20.30 Uhr, in den Sommerferien bis 21.00 Uhr geöffnet.

**Art. 5**

*Besondere  
Zutrittsregelung*

<sup>1</sup>Kinder bis und mit dem vollendeten 7. Altersjahr dürfen die Freibäder nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person besuchen.

<sup>2</sup>Personen, welche die Sicherheit, Hygiene, Betrieb oder Ordnung beeinträchtigen, können vom Besuch der Freibäder ausgeschlossen werden.

**Art. 6**

*Badeordnung*

Das zuständige Ressort erlässt für die einzelnen Freibäder separate Badeordnungen.

**II. Badebetrieb**

**Art. 7**

*Eintrittspreis*

Der Stadtrat legt die Eintrittspreise in einem besonderen Tarif fest.

**Art. 8**

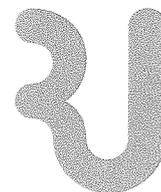
*Verhaltensregeln*

<sup>1</sup>Die Badegäste sind zu gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme gehalten.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass

- a) sie weder Dritte noch sich selbst stören und gefährden,
- b) Hygiene und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup>Sie haben die angeschlagene Badeordnung und die Anweisungen des Personals zu befolgen.



### **Art. 9**

*Einzelne  
Vorschriften*

<sup>1</sup>Das Tragen von Badekleidern ist für alle Badegäste obligatorisch.

<sup>2</sup>Es dürfen keine Dusch- und Reinigungsmittel (ausgenommen in Innenduschen) verwendet werden.

<sup>3</sup>Musikhören ist ausschliesslich mit Kopfhörer gestattet.

<sup>4</sup>Es dürfen keine Hunde in das Badeareal mitgebracht werden.

<sup>5</sup>Das Ballspielen ist nur auf den Spielwiesen gestattet.

<sup>6</sup>Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol auf dem Badeareal ist untersagt.

<sup>7</sup>Das Mitbringen von Glas ist untersagt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 10**

*Haftung*

<sup>1</sup>Die Stadt haftet für Personenschäden nur, wenn ein Werkmangel oder eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt.

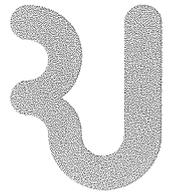
<sup>2</sup>Die Stadt haftet nicht für Kleider und persönliche Effekten der Badegäste.

<sup>3</sup>Die Badegäste haften für verschuldete Beschädigungen und Verunreinigungen.

#### **Art. 11**

*Aufhebung  
bisherigen Rechts*

Das Betriebsreglement für die Seebadanstalt und das Schwimmbad Lido vom 18. Mai 1992 und die Badeordnung Strandbad Stampf vom 29. Juni 1998 werden aufgehoben.



**Art. 12**

*Genehmigung und  
Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

<sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 26. März 2008

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

  
Benedikt Würth  
Stadtpräsident

  
Hans Wigger  
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 9. April bis 23. Mai 2008.

Vom Gesundheitsdepartement genehmigt am: **30. Mai 2008**

GESUNDHEITSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Leiter Rechtsdienst

  
Michael Bühler